

SATZUNG FÜR DAS GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN „REGIONALWERK OBERMAIN“, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Präambel

- (1) Ziel des Regionalwerks Obermain ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Das Regionalwerk Obermain soll durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Energieversorgungsstrukturen die langfristige Energieversorgung aus erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung erneuerbare Energieanlagen steigern. Das Regionalwerk Obermain will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln.
- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften Altenkunstadt, Bad Staffelstein, Burgkunstadt, Ebensfeld, Hochstadt a.Main, Landkreis Lichtenfels, Stadt Lichtenfels, Marktgraitz, Marktzeuln, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach und Weismain erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.Juli 2023 (GVBl. S. 385,586) folgende Satzung:

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Regionalwerk Obermain ist ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (Träger)
 - Gemeinde Altenkunstadt
 - Stadt Bad Staffelstein
 - Stadt Burgkunstadt

- Markt Ebensfeld
- Gemeinde Hochstadt a.Main
- Landkreis Lichtenfels
- Stadt Lichtenfels
- Markt Marktgraitz
- Markt Marktzeuln
- Gemeinde Michelau i.OFr.
- Gemeinde Redwitz a.d.Rodach
- Stadt Weismain

aus dem Landkreis Lichtenfels in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Regionalwerk Obermain“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lichtenfels. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.

§ 2 Stammkapital und Kapitalkonten

- (1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt **€ 200.000,00** und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung in Höhe von **€ 150.000,00** sofort zur Zahlung fällig. Die übrigen **€ 50.000,00** sind zum **01.01.2024** zur Zahlung fällig. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

Kommune	Beteiligungsquote	Einzahlung auf Stammeinlage 2023	Einzahlung auf Stammeinlage Jahr 2024	Einzahlung auf Stammeinlagen Gesamt
Gemeinde Altenkunstadt	5,48%	8.225 €	2.742 €	10.967 €
Stadt Bad Staffelstein	13,19%	19.779 €	6.593 €	26.371 €
Stadt Burgkunstadt	6,58%	9.874 €	3.291 €	13.165 €
Markt Ebensfeld	8,15%	12.224 €	4.075 €	16.299 €
Gemeinde Hochstadt a.Main	1,92%	2.880 €	960 €	3.840 €
Stadt Lichtenfels	20,21%	30.308 €	10.103 €	40.410 €
Markt Martgraitz	0,92%	1.375 €	458 €	1.833 €
Markt Marktzeuln	1,38%	2.076 €	692 €	2.767 €
Gemeinde Michelau i.OFr.	4,97%	7.448 €	2.483 €	9.931 €
Gemeinde Redwitz a.d.Rodach	2,98%	4.475 €	1.492 €	5.967 €
Stadt Weismain	9,23%	13.839 €	4.613 €	18.451 €
Landkreis Lichtenfels	25,00%	37.500 €	12.500 €	50.000 €
Gesamt	100,00%	150.000,00 €	50.000,00 €	200.000,00 €

- (3) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, soweit diese nicht aus Beteiligungen an Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2) bestehen, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (5) Auf dem individuellen Verlustvortragskonto werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.
- (7) Auf dem individuellen Projekteinlagekonto sind je Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einer Projektgesellschaft die Einlagen der an diesem Projekt beteiligten Träger für die Aufbringung des Eigenkapitals in der jeweiligen Projektgesellschaft zu verbuchen. Das Konto ist unverzinslich.

- (8) Auf dem individuellen Projektgewinnkonto sind die auf den jeweiligen Träger entfallenden Ausschüttungen aus den Projektgesellschaften zu verbuchen.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die
- a) gemeinsame Entwicklung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung und Energieversorgung aus erneuerbaren Energien einschließlich der Energiespeicherung. Hierzu zählt insbesondere die Identifizierung von neuen Geschäftsfeldern im Bereich der erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur sauberen Energieerzeugung und -versorgung;
 - b) die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Flächen;
 - c) der Aufbau geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der Erneuerbaren Energien.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Realisierung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und Energieversorgung aus erneuerbaren Energien Tochtergesellschaften (sog. Projektgesellschaften) gründen.
- (3) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

§ 4 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:
 - a) der Vorstand (§ 5) und
 - b) der Verwaltungsrat (§ 6 bis § 8).
- (2) Darüber hinaus sollen im Falle der mittelbaren Beteiligung der Träger an Projektgesellschaften beschließende Projektausschüsse (§ 10) eingerichtet werden.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von **höchstens fünf Jahren** bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer **Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen** vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat **vierteljährlich** schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals bis zur **Entgeltgruppe 9 nach TVöD**.
- (9) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u.a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstände der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus **zwölf Mitgliedern**. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei der Landkreis durch den Landrat und die weiteren Träger durch den ersten Bürgermeister vertreten werden. Die Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Träger auch andere Stellvertreter bestellen. Das Stimmrecht eines Trägers bestimmt sich nach seiner Beteiligung am gemeinsamen Kommunalunternehmen. Dabei gewährt **jeder Euro am Stammkapital** (Kapitalkonto I) **eine Stimme**.
- (2) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.
- (5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für **sechs Jahre** bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Träger. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen nur in den durch die kommunalrechtlich vorgegebenen Fälle den Weisungen der jeweiligen Träger.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits von den Trägern im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:
 - a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

- b) den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
- c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
- f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Gründung von Projektgesellschaften im Sinne des § 3 Abs. (2);
- g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z.B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
- h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Stadt-/Gemeinderats;
- j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
- l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;

- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreitet;
- n) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreitet;
- o) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- p) der Abschluss aller das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender Verträge, die den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten;
- q) der Einstieg in die konkretisierte Prüfung der Umsetzbarkeit (v.a. Verfügbarkeit der Flächen und Abschluss von Flächensicherungsverträgen, soweit damit eine Zahlung an den Vertragspartner bereits vor Inbetriebnahme einer Erneuerbaren Energien Anlage geschuldet wird, Prüfung der technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit sowie die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit nebst einer entsprechenden Finanzierungsplanung);
- r) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften,
- s) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- t) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;

- u) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
 - v) die Bildung von beschließenden Projektausschüssen gemäß § 10;
 - w) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) und
 - x) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.
- (4) Nach Beschluss des Verwaltungsrats gemäß (3) lit. v) entscheidet der jeweils zu bildenden Projektausschuss nach § 10 über die Stimmabgabe in der jeweiligen Projektgesellschaft. In Fällen, welche negative Auswirkungen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen insgesamt und damit auf alle am gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligten Träger befürchten lassen, kann der Vorsitzende des Projektausschusses, der Vorsitzende des Verwaltungsrats, **ein Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder des Projektausschusses oder **ein Viertel** der Mitglieder des Verwaltungsrats binnen **einer Woche** die Nachprüfung von Beschlüssen des Projektausschusses durch den Verwaltungsrat unter Achtung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der gemäß § 10 Abs. (1) Satz 1 mittelbar Beteiligten beantragen. Soweit ein Beschluss eines Projektausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von **einer Woche** wirksam.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens **einmal halbjährlich** einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (4) Mit Ausnahme der Regelung des § 2 Abs. 4 KUV sind die Sitzungen des Verwaltungsrats **nichtöffentlich**. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen der Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (9) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax,

E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn

- a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
- b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. (3) lit. a) bis d) und lit. f) bedürfen der **Zustimmung aller Träger**. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 7 Abs. (3) lit. q) und r) bedarf einer **Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen**. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (11) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 9 Projekte

- (1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen die Planung zur Umsetzung einer Anlage zur Umsetzung des Unternehmensgegenstands gemäß § 3 Abs. (1) aufgenommen hat und hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition verfügt (im Folgenden „**Projekt**“), hat das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Buchhaltung eine gesonderte Kostenstelle einzurichten, auf der alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen zu erfassen sind. Eine gesicherte Rechtsposition liegt z.B. im Abschluss eines Flächensicherungsvertrags.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung dem Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren, soweit die Berichterstattung nicht in dem für das Projekt errichteten Projektausschuss erfolgt.
- (3) Spätestens nach vollständiger Entwicklung eines Projekts, sollen sämtliche Projektrechte auf eine Projektgesellschaft zur Realisierung des Projekts in der Projektgesellschaft übertragen werden. Die Übertragung der Projektrechte hat zum gemeinen Wert zu erfolgen.

§ 10 Projektausschüsse

- (1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung von Trägern an Projektgesellschaften i. S. d. Abs. (2) soll spätestens mit Beschlussfassung über die Gründung der Projektgesellschaft für jedes Projekt ein beschließender Projektausschuss gebildet werden, § 7 Abs. (3) lit. v). Der jeweilige Projektausschuss soll aus Vertretern der Träger besetzt werden, die sich am jeweiligen Projekt finanziell beteiligen. Der Vorsitzende des Projektausschusses sowie dessen Stellvertreter wird vom Projektausschuss gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint. Die erste Sitzung des Projektausschusses, in welcher der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bestimmt werden, wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
- (2) Eine mittelbare Beteiligung liegt vor, wenn sich der jeweilige Träger nicht direkt als Gesellschafter an der Projektgesellschaft beteiligt, sondern eine Einzahlung auf das individuelle Projekteinlagekonto gemäß § 2 Abs. (7) leistet und sich über das gemeinsame Kommunalunternehmen durch die entsprechende Eigenkapitaleinlage in die Projektgesellschaft an dieser beteiligt. In

diesem Fall ist innerhalb des gemeinsamen Kommunalunternehmens eine Spartenrechnung in Anlehnung an die Regelungen des § 6b EnWG abzubilden, in der die Beteiligung an der jeweiligen Projektgesellschaft abgebildet wird. Eine unmittelbare Beteiligung liegt vor, wenn sich der jeweilige Träger direkt als Gesellschafter an der Projektgesellschaft beteiligt und seine Eigenkapitaleinlage in die Projektgesellschaft leistet.

- (3) Der Projektausschuss entscheidet unbeschadet des § 7 Abs. (4) Satz 2 und Satz 3, neben den sonstigen, durch den Verwaltungsrat dem Projektausschuss übertragenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, über die Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Verhältnis der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Träger am Projekt zueinander. Unter finanzieller Beteiligung ist der Eigenkapitalanteil zu verstehen, den jeder Träger zur Durchführung und Umsetzung des Projekts erbracht hat, und zwar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.
- (4) Der jeweilige Projektausschuss trifft Entscheidungen durch Beschluss. Der jeweilige Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, wenn nicht diese Satzung Abweichendes regelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Im Übrigen kann sich jeder Projektausschuss eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Beschlüsse des Projektausschusses über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend die Auflösung der Projektgesellschaft bedürfen eines **einstimmigen Beschlusses**. Beschlüsse des Projektausschusses über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend
 - a) die Änderung der Rechtsform und des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Projektgesellschaft;
 - c) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer der Projektgesellschaft;

- d) der Wirtschaftsplan der Projektgesellschaft und die jeweilige Sparte des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- bedürfen einer **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Projektausschuss tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Projektausschusses zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Projektausschusses spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden. Die Sitzungen des Projektausschusses werden vom Vorsitzenden des Projektausschusses geleitet. Der Vorsitzende des Projektausschusses bereitet die Sitzungen des Projektausschusses vor. § 8 Abs. (5) bis Abs. (7) sowie Abs. (9) gelten für den Projektausschuss entsprechend.
- (7) Hält der Vorsitzende des Projektausschusses einen Beschluss des Projektausschusses für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Projektausschuss an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 11 Finanzierung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll stets mit hinreichendem Kapital ausgestattet sein, um die ihm zugewiesenen Aufgaben finanzieren zu können.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerk Obermain gKU“.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13 Spartenrechnung

- (1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung i.S.d. § 10 Abs (2) hat das gemeinsame Kommunalunternehmen eine Spartenrechnung durchzuführen. Hierbei werden in der jeweils gesonderten Sparte Sparten-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Spartenbilanzen ermittelt, in die sämtliche der jeweiligen Sparte zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen einfließen. Das geschieht unter Einbeziehung der anteiligen Gemeinkosten, die, soweit sie nicht der jeweiligen Sparte direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Sparten zueinander betriebswirtschaftlich sinnvoll und sachgerecht aufgeschlüsselt werden.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfügt mindestens über folgende Sparten:
- a) eine Sparte Eigenverwaltung;
 - b) eine Sparte Projektentwicklung allgemein;
 - c) je eine Sparte Projektentwicklung pro Projekt;
 - d) je eine Sparte pro Beteiligung an einer Projektgesellschaft.
- (3) Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Sparte gesondert nachzuweisen. Die Richtigkeit der Spartenrechnung ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen und zu bestätigen.

§ 14 Ergebnisverteilung

- (1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung i.S.d. § 10 Abs. (2) nehmen die Träger am Ergebnis des gemeinsamen Kommunalunternehmens wie folgt teil:

Sparte	Beteiligungsschlüssel
Sparte Eigenverwaltung	Anteil am Kapitalkonto I

Sparte Projektentwicklung all-gemein	Anteil am Kapitalkonto I
je Sparte Projektentwicklung pro Projekt	Anteil am Kapitalkonto I
je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft	Anteil am Projekteinlagekonto

- (2) Soweit steuerliche Gewinn- und Verlustzuweisungen aus der Beteiligung an Projektgesellschaften auf der Ebene des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu einer steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung führen, sind diese Auswirkungen bei der Ergebnisverteilung „je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft“ zu berücksichtigen.

§ 15 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragsteuerfrei.
- (2) Die in § 14 geregelten Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

§ 16 Entnahmen

- (1) Entnahmen von positiven Salden vom individuellen Projektgewinnkonto sind jederzeit zulässig.
- (2) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen.

§ 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten

die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Art. 95 GO, Art. 83 LKrO sowie die Regelungen der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) oder Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik).

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von **sechs Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 18 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV- Doppik) bzw. § 6 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Kameralistik (KommHV- Kameralistik) beizufügen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 19 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die **ersten zehn Jahre** nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von **einem Jahr** zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.
- (2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig in Höhe von **70 %** des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil (Kapitalkonto I und Kapitalkonto II) der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen.
- (4) Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. (3) erfolgt durch einen einvernehmlich von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „*Neutraler Gutachter*“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt.
- (5) Kommt innerhalb von **zwei Monaten** keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.

- (6) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, bleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
- (7) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn die im Zeitraum des Abs. (3) angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (4) berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (8) Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. Kann zwischen dem ausscheidenden und den verbleibenden Trägern keine Einigkeit erzielt werden, ist ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen.

§ 20 Ausschluss eines Trägers

- (1) Ein Träger kann von den übrigen Trägern durch einstimmigen Beschluss der Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den

Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 19 Abs. (3) bis Abs.(8).
- (4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels sowie im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken.

§ 22 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung

.....,

.....,

.....

Gemeinde Altenkunstadt

.....

Stadt Bad Staffelstein

.....,

.....,

.....

Stadt Burgkunstadt

.....

Markt Ebensfeld

.....,

.....,

.....

Gemeinde Hochstadt a.Main

.....

Landkreis Lichtenfels

.....,

.....,

.....

Markt Marktgraitz

.....

Markt Marktzeuln

Stand:09.11.2023

.....,

.....,

.....

Gemeinde Michelau i.OFr.

.....

Gemeinde Redwitz a.d.Rodach

.....,

.....,

.....

Stadt Weismain

.....

Stadt Lichtenfels